



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

H., H.: Die Wuchergesetze.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Nedens vom alten Fritz und Bajonettattaken in Preußen am weitesten entfernt zu sein.

Die Ausrüstung der preußischen Infanterie, wenn man sie mit derjenigen vergleicht, welche noch vor zwanzig Jahren oder kaum so langer Zeit in Preußen, Deutschland, überall Mode war, ist ohne Zweifel ein ungeheurer Fortschritt. Dennoch ist auch heute noch der preußische Infanterist in einer ganz unnöthigen Weise mit Paradezeug bepackt, und führt Kleidungs- und Ausrüstungsstücke mit, welche nach allen andern Rücksichten gewählt sein mögen, nur nicht nach der auf den Feldgebrauch. Wozu das Klappermesser, euphemistisch Säbel genannt? wozu der bajazzomäßig kurze Waffenrock mit seiner einen Reihe Knöpfe? Ein Ding, unter dem man an jedem Herbsttag eine Unterjacke tragen muß. Wozu die mittelalterliche Pickelhaube, die durch ihre Schwere trotz einem alten russischen Szako verdummt, mit ihren blanken Beschlägen, welche doch der Vorschrift nach, sobald ins Feld gerückt wird, schwarz angewichst werden müssen? Wozu solche Dinge im Frieden, die im Kriege nicht zu gebrauchen sind. Gehen wir auf die Offiziere über, so finden wir da noch immer die abgeschmackten Epauletten. Abgesehen davon, daß sie den Offizier auf eine unerhörte Entfernung jedem guten Schützen markiren, kann er sich, was wir noch höher anschlagen, nicht einmal im Bivouak niederlegen ohne sie vorher abzunehmen; — und dann die Bummelage, die man Schärpe nennt. Kann dies nicht alles auf einfachere und mindestens ebenso gefällige Weise ersetzt werden? Wie wir hören, sollten, wenn es im August zum Kriege kam, die preußischen Offiziere ihre Epauletten abnehmen. Damit ist gar nichts gethan. Im Kriege braucht man Unterscheidungszeichen noch mehr wie im Frieden. Man soll aber auch für den Frieden solche einführen, die im Kriege zu gebrauchen und keine unnöthige, widerrwärtige Last sind. Wenn die Epauletten abgeschafft werden, so ist das einzige Unglück dabei, daß die Poeten nicht mehr die Amorsflügel der Lieutenants besingen können, und dieses Unglück wird wol zu ertragen sein. W. Rüstow.

Die Wuchergesetze.

Der volkswirtschaftliche Congreß, dessen Zusammenkunft für das laufende Jahr durch die stattgehabten kriegerischen Vorbereitungen in Frage gestellt war, wird nun dennoch, wie früher bestimmt, vom 12. bis 15. September in Frankfurt a. M. stattfinden.

Nach der Tagesordnung, welche die ständige Deputation des Congresses in Berlin endgiltig berathen und festgestellt hat, wird die Versammlung nächst den Berichten über die vom vorjährigen Congress gestellten Aufgaben und den daran geknüpften Specialerörterungen hauptsächlich in der ersten Abtheilung die Frage:

„auf welchen geeignetsten Wegen volkwirthschaftliche Kenntnisse zu verbreiten seien“ zur Discussion stellen. Die zweite Abtheilung wird sich mehr mit dem Gewerbewesen insbesondere beschäftigen, und hier soll unter anderem die zur Ueberschrift dieses Aufsatzes dienende Frage besprochen werden.

Seit einigen Jahren wurde viel für und gegen die Aufhebung der Buchergesetze geschrieben und zwar von Laien und Gelehrten, und während jene mit sehr seltenen Ausnahmen für die Aufhebung in die Schranken traten, waren die Stimmen der Rechtsgelehrten wenigstens getheilt, und wie der preussische Handelsminister v. d. Heydt in einem Circular an die königlichen Regierungen wegen Begutachtung dieser Frage bekannt machte, theilten sich die bereits vorliegenden Gutachten in solche, welche unbedingte Aufhebung verlangten, und in solche, welche Beibehaltung, theils sogar Schärfung beantragten. Das ist der Streit zwischen der Theorie und der Praxis, und jedenfalls rührt diese völlige Meinungsverschiedenheit wol nur daher, weil man sich vielfältig keinen rechten Begriff davon macht, was Wucher ist. Die Theoretiker denken nur an das Verbrechen, das in so bezeichnender Weise wie folgt geschildert wird: „Man stellt sich den von göttlichen und menschlichen Gesetzen verbotenen Wucher immer als ein greuliches, wahrhaft Entsetzen erregendes Gespenst vor, — es ist eine hohl-längige Harpye, welche im Finstern umherschleichend ihre Opfer aussucht, um sie mit ihren fürchterlichen Krallen zu zerfleischen und ihnen das Herzblut auszusaugen. Sie läßt ihr Opfer nicht los, so lange sie noch einen Tropfen Blut in demselben spürt, wenn es ihr nicht gewaltsam entrisen wird. Je mehr Opfer ihr gefallen sind, desto unersättlicher ist sie und desto größer wird ihre Gier nach neuen. Die Höhle, welche sie bewohnt, ist nach allen Seiten mit einem unersättlichen Netz umspannt und die Schlingen weit umhergeworfen. Der trügerische blendende Schimmer des zum nackten Leben und dessen vielfachen Bedürfnissen unentbehrlichen Geldes ist die verführerische, unwiderstehliche Lockspeise, welche die armen Bethörten verführt; aber wehe, wenn einen solchen nur einmal ein einzelnes Fädchen jenes Netzes erfaßt hat! Die Harpye zieht ihn fast unmerkbar herbei — näher und immer näher, bis er vollständig umgarnt und gefesselt ist und dann erst in wilden, verzweiflungsvollen Zuckungen dem unvermeidlichen Schicksal zu entrinnen sucht, bis er zuletzt den ohnmächtigen, fruchtlosen Widerstand aufgibt und regungslos mit erdrücktem Weh-

laut eine sichere Beute des Unthiers wird. Dieses aber schreitet lächelnd über die zerfleischten Leichen der Schlachtopfer und eilt zu neuen Siegen, an denen es allen Wuchergesetzen zum Trotz nicht fehlen wird, so lange die Herrschaft des Capitals besteht; denn immerdar klebt am Rande des Ueberflusses der größte Mangel und da es dem Philantropismus so wenig wie der Staatswirthschaftslehre bisher gelang, auch nicht gelingen wird, dieses schreiende Mißverhältniß auszugleichen, so wird dem Wucher sein so ergiebiges Erntefeld nie entgehen."

Wenn das wirklich der Wucher wäre und nur dieses, dann wäre es allerdings nöthig, nicht nur die denselben verdammenden Gesetze bestehen zu lassen, sondern auch sie zu schärfen, denn ein solches Beginnen könnte nicht streng genug bestraft werden. Das ist aber eine poetische Fiction, der Wucher sieht ganz anders aus; er hat mit diesem haarsträubenden Bild nur in einzelnen Fällen seiner Ausschreitung einige Aehnlichkeit.

Die Strafrechtslehrer sagen einfach: Wer einen andern in Creditgeschäften durch einen von den bürgerlichen Gesetzen für wucherlich erklärten Vertrag übervortheilt, macht sich des Wuchers schuldig.

Sowol das römische Recht, wie die deutschen Reichsgesetze und die verschiedenen particularrechtlichen Bestimmungen setzen als Regel bei einfachen Darlehnsgeschäften den Zinsfuß zu fünf vom Hundert fest und verordnen, daß eine Ueberschreitung desselben als unerlaubter Zinswucher anzusehen sei; jedoch findet schon bei den ordentlichen zinsbaren Darlehen eine Ausnahme in Ansehung des sechsten Zinsthalers statt. Neben dem enthalten jene Gesetze ausnahmsweise Bestimmungen, wonach in einzelnen, besonders hervorgehobenen Fällen acht und selbst zwölf Procent Zinsen zu bedingen gestattet ist u. s. w.

Besonders strafbar ist der sogenannte „verkleidete“ Wucher. Verkleidet wird jener wucherliche Vertrag genannt, bei welchem das wahre Verhältniß der Zinsen zum Capital nicht unmittelbar aus dem Contract selbst mit Bestimmtheit und Klarheit ersehen werden kann. Hierher gehört insbesondere der Verkauf mit Vorbehalt des Wiederkaufs. Der Darleiher, welcher gegen ein beliebiges Faustpfand hundert Thaler auf vier Wochen herleiht und sich zehn vom Hundert Zinsen für diese kurze Frist bedingt, nimmt also im Jahr hundertzwanzig Procent — das ist ein einfacher Wucher —; würde der Entlehner nach Ablauf der bedungenen Frist das Darlehen nicht zurückzahlen, so wäre der Gläubiger gezwungen, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, der Wucher würde dadurch lautbar und könnte und würde der gesetzlichen Strafe nicht entgehen. Um diesem vorzubeugen, wird der wucherliche Vertrag verkleidet, das heißt unkenntlich gemacht. Der Darleiher kauft das Faustpfand dem Entlehner um neunzig Fl. ab, und gestattet demselben, es nach vier Wochen um hundert Fl. zurückzukaufen. Entweder wird dieser Ver-

trag nicht schriftlich gemacht, oder wenn das geschieht, wird einfach geschrieben das Pfand sei um Fl. hundert verkauft worden und könne um denselben Preis in vier Wochen zurückgenommen werden.

Man sieht, wie vortheilhaft dieses für den Gläubiger und wie gefährlich es für den Schuldner ist, welcher dadurch jenem widerstandslos in die Hände gegeben ist. Darum wird diese Täuschung härter bestraft.

Sodann unterliegt der gewerbmäßige Wucher einer Strasschärfung.

Es erhellt hieraus, wie dehnbar der Begriff „Wucher“ ist. Nehmen wir zum Beispiel an, es braucht ein Geschäftsmann, um einen vortheilhaften Accord abzuschließen zu können, plötzlich ein Capitalschen von hundert Thalern. Er geht zu seinem Nachbar, welcher Geld daliegen hat, erhält die gesuchte Summe und trägt sie nach zwei Monaten wieder ab. Der Gläubiger läßt sich zwei Thaler als Zinsen geben und begeht damit das Verbrechen des Zinswuchers, weil das in Wahrheit zwölf Procent Zinsen sind.

Nehmen wir aber das obige Beispiel des verkleideten Wuchers an, wo der Darleiher sich in vier Wochen zehn Procent geben läßt. Nach den verabredeten vier Wochen kann er die Schuld nicht abtragen, er muß für den folgenden Monat abermals zehn Procent geben, das macht also auf das Jahr berechnet hundertzwanzig Procent; — auch dieses ist Zinswucher. Jenes kann bestraft werden, es ist ein offen vorliegendes Geschäft, dieses entgeht dem Strafrichter trotz aller Gesetze, weil der Wucher verkleidet ist, sonach nicht bewiesen werden kann, denn der Wucherer leidet bei dem Geschäft keine Zeugen.

Ich habe wol nicht nöthig, auf den großen Unterschied dieser beiden Fälle bezüglich der Anwendung der Wuchergesetze aufmerksam zu machen. Hier würde das Einschreiten des Strafrichters, wenn das Vergehen constatirt werden könnte, vielleicht wohlthätige, wenigstens abschreckende Folgen haben, dort in jedem Falle dem unbemittelten Geschäftsmann Schaden bringen, denn in dem nächst vorkommenden Nothfall würde er sich auf diese leichte Weise gewiß nicht helfen können.

Dies berücksichtigend, hatte die zur Begutachtung der Frage aufgeforderte Handelskammer in Bremen ihre Meinung dahin ausgesprochen, es sei auf alle Fälle erst festzustellen, wo der erlaubte Handel aufhöre, wo also der Wucher beginne. Eine genaue Untersuchung führte aber zu dem Resultat, daß die Aufstellung einer Grenzlinie nicht möglich sei. Daraus ergab sich von selbst der Antrag, die fraglichen Gesetze aufzuheben. Die beinahe einstimmige Erklärung gegen die Wuchergesetze, welche die „wirthschaftliche Gesellschaft für Nordwestdeutschland“ am 28. Februar dieses Jahres auf ihrer ersten Versammlung in Bremen abgegeben hat, wird da, wo noch Zweifel bestehen, nicht ohne Nachwirkung bleiben. Bevor sich die deutschen Landwirthe vorigen Herbst in Braunschweig,

mehre tausend an der Zahl, einmützig gegen das Wucherverbot aussprachen, galt das landwirthschaftliche Interesse dafür, einer Aufhebung im Wege zu stehen. Von den Landwirthen ist man dann auf den Handwerkerstand verfallen. Dieses letzte Vorurtheil zu zerstören, war denn auch das hauptsächlichste Bestreben in Bremen, wie schon kurz vorher der „wirthschaftliche Gewerbeverein“ in Hannover sich kräftig dafür bemüht hatte. Man sah ein und sprach sich entschieden dahin aus, daß weit entfernt, das Creditbedürfniß der Handwerker vor gewinnlüchtiger Ausbeutung zu sichern, jene Gesetze vielmehr dem Handwerker allen sichern und billigen Credit benehmen. Ihr Dasein hat die Vorschußvereine nothwendig gemacht, ihre ungerechtfertigte Auslegung und Anwendung hat sogar jene so überaus wohlthätigen Vereine in ihrer schönsten Entwicklung (in Hannover) gestört, und damit alle unbemittelte Geldbedürftige dem schänden strafwürdigen Wucher in die Hände geliefert.

Von besonderem Interesse war es, in Bremen zu hören, daß der dortige Gewerbeconvent — sonst sehr zünftig gesinnt — einstimmig für die Aufhebung des Wucherverbotes gestimmt habe. In Bremen ist es nun seit Neujahr, in dem Großherzogthum Oldenburg seit vorigem Sommer aufgehoben, und weder in dem ackerbautreibenden Großherzogthum, noch in dem gewerbereichen Welt-handelsplatz haben sich bisher die geringsten nachtheiligen Folgen ergeben. In dem Großherzogthum Sachsen-Weimar ist das Wucherverbot schon eine Zeit lang versuchsweise außer Wirksamkeit gesetzt, und der 1. August dieses Jahres als Endziel der Suspension bestimmt gewesen. Die Regierung brachte nun im April dieses Jahres einen Gesetzentwurf in die Kammer, welcher einfach folgendermaßen lautete:

„Die gesetzlichen Bestimmungen über Beschränkung des Zinsfußes bleiben auch vom 1. August 1859 an bis auf weiteres außer Kraft.“

Die Motive heben ausdrücklich hervor, daß die seitherige Suspension dieser Gesetze gar keine nachtheiligen Folgen geäußert, daß man aber mit definitiver Aufhebung der Wuchergesetze noch nicht vorgegangen sei, weil gegenwärtig Verhandlungen über Herstellung eines Civilgesetzbuchs für das Königreich Sachsen und die sächsischen Herzogthümer im Gange seien, auch die Gerichtseinheit mit den schwarzburgischen Fürstenthümern dies nicht zulässig erscheinen ließen.

Mehre Gesetzgebungen betrachten den Wucher als einfaches Polizeivergehen, z. B. Luzern, Nassau, Hannover u. s. w. In dem Großherzogthum Hessen folgt Bestrafung nur auf Antrag des Beschädigten, und das Strafgesetzbuch vom Jahre 1841 hat als Strafe des einfachen Wuchers nur den zwei- bis vierfachen Betrag des bezogenen unerlaubten Vortheils. In Frankreich wurde durch das Gesetz vom 27. December 1850 das strenge Wuchergesetz vom 3. September 1807 bedeutend gemildert und in neuester Zeit so

gar völlige Aufhebung in Aussicht gestellt. In dem Großherzogthum Baden besteht kein Wucherverbot. In Belgien liegen den Kammern Abrogationsentwürfe vor, welche der Justizminister eingebracht hat. In Hamburg finden wir dieselbe erfreuliche Erscheinung, indem die sogenannte Commerzdeputation die betreffenden Gesekentwürfe eindringlich befürwortet hat.

Es scheint nun, als ob diese Zeugnisse und die der Milderungstendenz zur Seite stehenden doctrinären und legislativen Autoritäten dem alten Spruch der Wissenschaft auch in den noch zurückstehenden Ländern jetzt größere Kraft geben, und daß man darauf verzichten wird, das Bestehende länger festzuhalten, oder gar eine neue Auflage des Wucherverbotes herausgeben zu wollen.

Die nächsten landständischen Versammlungen werden hierüber in Hannover und Preußen Entscheidung bringen. In Preußen namentlich fanden schon seit mehren Jahren sehr eingehende Berathungen über diesen Gegenstand statt, dessen hohe, in die socialen Verhältnisse so tief eingreifende Bedeutung damit volle Anerkennung gefunden hat. Zuerst waren die sämtlichen Handelskammern und kaufmännischen Corporationen des Landes zu umfassenden Gutachten aufgefordert worden. Obschon die große Mehrzahl die unbedingte und schleunige Aufhebung dringend befürwortete, so waren doch auffallenderweise einige dagegen, und diese Erscheinung veranlaßte das Ministerium, sämtliche königliche Regierungen zur ebenmäßigen Begutachtung aufzufordern. So gerüstet hat die gute Sache bei der nächsten Session der Kammern einen leichten Sieg zu hoffen.

Auch in Oestreich haben die von der Regierung zu begutachtenden Berichten aufgeforderten Gerichte sich fast einstimmig bejahend ausgesprochen und werden demnach auch hier diese Gesetze in der nächsten Zeit aufgehoben werden. —

Alle Verbote und Strafgesetze bezüglich des Wuchers sind durchaus ungenügend und illusorisch, weil nur in den seltensten Fällen ein solches Vergehen zur Anzeige kommt; denn der Beschädigte schämt sich es zu sagen, daß die Noth ihn gezwungen hatte, Hilfe bei einem Wucherer zu suchen. Neben dieser Scham ist es die Furcht, den geringen Credit, welchen er vielleicht noch besitzt — oder auch oft nur zu besitzen wähnt — sich vollends zu verschmerzen, da er weiß, daß ihm niemand mehr borgt, wenn es bekannt wird, daß er zu so verzweifelten Mitteln habe seine Zuflucht nehmen müssen. Endlich ist es die Furcht, nachdem er so mittellos geworden, sich auf solche Weise Geld verschaffen zu müssen, er werde durch die Anzeige des mit ihm getriebenen Wuchers jeden anderen Wucherer abschrecken, ihm in ähnlicher Lage zu helfen.

Kommt nun aber doch einmal ein Wucherer — unter vielen tausend Fällen vielleicht einer — zur Kenntniß des Richters, so ist der bei dem Beugnen des Angeschuldigten zu führende Beweis, wenn nicht durchaus unmöglich, so

doch ungemein schwierig, indem der Wucher schließlich so verkleidet ist, daß zuletzt ein sehr gewinnreiches Geschäft aber kein verbotenes vorliegt, das Strafgesetz sonach nicht zur Anwendung kommen kann.

Was sollen aber Gesetze, deren Anwendung fast unmöglich ist?

Es bleibt noch übrig kurz anzudeuten, inwiefern die bestehenden Wuchergesetze dem Handel und Wandel, den Gewerben, der Industrie, der Landwirtschaft u. s. w. wirklichen Schaden bringen.

Jeder Arme findet dann und wann Gelegenheit, selbst in seinen beschränkten Verhältnissen ein mehr oder weniger lohnendes, ihm nach Umständen reichliche Zinsen einbringendes Geschäft zu machen, sei es in Einkauf von Rohmaterial, Uebernahme einer kleinen Lieferung, Ankauf von einem Stück Land, von einem Stück Vieh u. s. w. Es fehlt ihm nichts als Geld, er muß sich deshalb leihen; — er findet keinen Capitalisten, der ihm, dem Mittellosen, der keinen Grundbesitz hat, den er verpfänden könnte, Geld zu gewöhnlichen landesüblichen Zinsen leihen mag. Er kann nur ein Faustpfand geben, etwas Weißzeug, ein Stück Hausgeräth, — er braucht auch nur dreißig Thaler. Welcher Capitalist wird sich dazu verstehen, ein so kleines Geschäft zu machen, ein Capital zu trennen, ein Faustpfand zu nehmen? Der Geldbedürftige geht sonach zu jemanden, der zu diesem allen bereit ist, und sich diese verschiedenen Gefälligkeiten mit höheren Zinsen belohnen läßt, — mit einem Worte zu einem Wucherer. — Der weist ihn ab, — der Wucherer ist verboten, die Gesetze sind streng, — erst vor einem Jahre ist er gestraft worden, er gibt sich durchaus nicht mehr damit ab. — Was ist zu machen? Der arme Mann hätte in vier Wochen einen sichern Nebenverdienst von zehn bis zwölf Thalern machen können, er hätte gern recht hohe Zinsen bezahlt, vier, auch fünf Thaler seines Gewinnes hergegeben, — er kann es nicht ändern, er muß den schönen Gewinn vorbeilassen. Oder der Wucherer sagt, ich riskire wieder gestraft zu werden, für dieses Risiko mußt du mich bezahlen, statt vier verlange ich sechs Thaler; — und der arme Mann muß darauf eingehen, ja er ist froh, daß er den Wucherer noch zu dem Geschäft bewegen konnte.

Wären die Wuchergesetze nicht im Wege, so hätte er wol das Geschäft mit den halben Zinsen oder noch wohlfeiler gemacht. Es bedarf keines Nachweises, daß die Verschiedenartigkeit dieser Fälle ins Unendliche geht, im täglichen Geschäftsleben in tausend und abermaltausend Gestalten vorkommt, und so von den kleinen Verhältnissen des Proletariers durch die größeren Verhältnisse der Gewerbe, der Industrie, des Verkehrs und des Handels fort bis zu den Geschäften des größeren Capitalisten und des Bankiers; — die Sache bleibt dieselbe, nur der Name wechselt, und was bei dem Einen erlaubte Speculation ist, das ist bei dem Andern strafbarer Wucher.

Gibt es vor dem Gesetze keinen Wucher mehr, dann werden sich mehr Leute dem lohnenden Geschäft widmen, dem man sonst diesen verachteten, unehrlichen Namen gab. Wenn aber ein solcher Geschäftsmann befürchten muß, der, welcher Geld sucht, geht zu dem Nachbar links oder rechts und macht das Geschäft mit diesem, wenn ich zu hohe Zinsen verlange, und wenn er über dieses weiß, daß dem Gesetze gegenüber keine Gefahr mehr besteht, so ist nicht zu bezweifeln, daß solche Darlehen alsbald bedeutend im Preise fallen, und daß dadurch vielen Klagen und gar manchem Elend abgeholfen werden wird.

Die öffentlichen Leih- und Pfandhäuser sind nichts als privilegierte Wucherer — sie sind berechtigt, höheren Zins als den landläufigen zu nehmen, begnügen sich aber doch mit einer sehr bescheidenen Erhöhung. Dabei machen sie für sich gute Geschäfte und sind in sehr vielen Fällen eine große Wohlthat für die ärmere Classe der bürgerlichen Gesellschaft, in Städten, wo solche errichtet sind, gibt es nur wenig Wucherer, nur für besondere Fälle und auch hier nicht so abschreckend wie an andern Orten.

Eine Vervielfältigung dieser Anstalten, ihre Verbreitung in kleinere Städte würde von dem wohlthätigsten Einflusse sein.

Die Vorschuß- und Creditvereine, welche auf Selbsthilfe und Solidarität gegründet, die Aufgabe, dem unbemittelten Gewerbetreibenden das nöthige Capital zu seinem Geschäftsbetrieb zuzuführen, trotz ihres erst kurzen Bestehens in überraschender Weise gelöst haben, — und neben ihnen die s. g. Rohstoff- und Consumvereine müssen, um ihre segensreiche Wirksamkeit in alle Schichten der Bevölkerung zu tragen, eine Verbreitung erfahren, welche bei aller ihnen zu Theil werdenden Unterstützung erst in einer Reihe von Jahren zu erwarten ist, in welcher Zeit der Wucher noch viel Unheil stiften würde, wenn nicht die mehrerwähnten Gesetze aufgehoben werden.

Diese Beseitigung des Wucherverbotes wird jene Vorschußvereine nicht entbehrlich machen, so wenig als durch jene Beseitigung und die erwähnten Vereine, selbst wenn allenthalben Pfand- und Leihhäuser errichtet werden, der Wucher völlig ausgerottet werden kann; denn immerdar werden einzelne Fälle bestehen bleiben, in denen jene Anstalten bei Beobachtung ihrer unerlässlichen Statuten oder Vorschriften Aushilfe zu gewähren nicht im Stande sind. Die Aufhebung der Wuchergesetze kann und wird nicht den Wucher mit Stumpf und Stiel ausrotten, er soll nur möglichst vermindert und unschädlich gemacht werden, — und dieses Ereigniß wird ganz gewiß die Folge sein. S. S.